

IV.

Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen, vom 16. Dezember 1872 (Reg. Bl. S. 399).

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 75 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober d. J. verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes, wie folgt:

§ 1.

Den Oberämtern kommt zu:

- 1) die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei in den Gemeinden;
- 2) die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten;
- 3) die Genehmigung der Ortsbaupläne oder einzelner Baulinien an öffentlichen oder Privat-Straßen in Orten bis zu 2,500 Einwohnern, sofern nicht für einzelne Orte mit weniger als 2,500 Einwohnern wegen besonderer Verhältnisse die Genehmigung dem Ministerium des Innern vorbehalten wird (Art. 4, 9, 14 der Bauordnung);